

Satzung der Stadt Dommitzsch über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Aufgrund des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG vom 21.01.1993), geändert durch Artikel 8d Sächsisches Aufbaugesetz vom 04.07.1994 GVBl. S. 1261) und § 4 der SächsGemO beschließt der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 25. August 1997 nachfolgende Satzung und am 25. Oktober 1999 und am 25. Oktober 1999 die Erweiterung der Satzung auf die Ortsteile Proschwitz, Wörblitz, Greudnitz

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räumungs- und Streupflicht

Den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage erschlossenen Grundstücke einschließlich der Ortsdurchfahrten (Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen) obliegt es, auf der gesamten Länge ihrer Grundstücke die Gehwege einschließlich Schnittgerinne und Straßen bis zur Fahrbahnmitte sowie die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Die Gehwege und die in § 5 genannten Flächen bei Schneefall sind zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Satz 1 gilt auch für bebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Pächter) der durch öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Öffentliche Straßen sind nach § 2 SächsStrG und im Sinne dieser Satzung alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichem Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehweg die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn bis zu einer Breite von 1,5 m.

(3) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehwegen und die weiteren in Abs. 1 bis 3 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen.

§ 5

Gegenstand der Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach h dieser Satzung auf den Gehwegen und die weiteren in Abs. 1 und 2 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder aufgetautem Eis zu räumen, so dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.
- (2) Alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Straßeneinläufe, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen u.ä. sind ständig von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Der geräumte Schnee und das anfallende Eis ist auf den restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 5 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 5 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die in § 6 Abs. 1 zu räumenden Flächen.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (3) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zuwiderhandelt, insbesondere
- a) Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend § 4 reinigt,
 - b) Gehwege und die weiteren in § 5 genannten Flächen nicht entsprechend § 6 räumt,
 - c) bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren entsprechend § 5 genannten Flächen nicht entsprechend § 7 und § 8 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße in Höhe der jeweils geltenden Vorschrift geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag treten die §§ 6 und 7 der Polizeiverordnung der Stadt Dommitzsch vom 04.02.1992 außer Kraft.

Dommitzsch, 26.10.1999

gez. Koch
Bürgermeister

(Abdruck Dienstsiegel)